

Benutzungsordnung

für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen in

Winnenden-Hertmannsweiler

1.

Allgemeines

Das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen ist Eigentum der Stadt Winnenden. Es wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird schon deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung erstreckt sich auf folgende, nicht ausschließlich Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr - Abteilung Hertmannsweiler - dienenden Räume: Vereinsraum, Aufenthaltsraum, Küche mit Nebenraum, WC-Anlage im EG, Flur, (nachstehend "Räume" genannt).

2.

Verwaltung

Das Gebäude und die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte, mit Ausnahme des speziellen Bereichs für die Feuerwehr, werden durch die Stadt Winnenden - Kultur- und Sportamt - verwaltet. Die technische Betreuung erfolgt durch das städtische Hochbauamt.

3.

Benutzung

Die Räume dienen in erster Linie sowohl der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler - als auch den Vereinen und sonstigen Organisationen aus Winnenden-Hertmannsweiler. Die Benutzung der Räume wird außerdem anderen Vereinen und Organisationen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen gestattet.

Der Aufenthaltsraum wird nur in Ausnahmefällen anderen Vereinen und Organisationen als der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Das Kultur- und Sportamt wird eine Genehmigung hierzu, unter Berücksichtigung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler -, erteilen. Unberührt davon bleibt das Nutzungsrecht des Männergesangsvereins "Liederkranz" Hertmannsweiler entsprechend dem zwischen der Stadt und dem Liederkranz abgeschlossenen Vertrag vom 01. August 1985.

Für die Räume wird vom städtischen Kultur- und Sportamt im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler - und den Vereinen und Organisationen aus Winnenden-Hertmannsweiler, welche die Räume regelmäßig benutzen, halbjährlich ein Belegungsplan für den Veranstaltungs- und Übungsbetrieb aufgestellt. Für sonstige Veranstaltungen ist ein Antrag auf Benutzung der Räume mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Kultur- und Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und sachgemäß benutzt werden. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Kultur- und Sportamt mitteilt.

4.

Besondere Bestimmungen über die Benutzung

Die Benutzung der Räume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen des Vereines oder der Organisation gestattet. Dieser Person obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. Die Vereine und Organisationen, denen im Rahmen des Belegungsplanes die Benutzung der Räume gestattet ist, erhalten vom Kultur- und Sportamt einen Schlüssel zur Benutzung ausgehändigt.

Die namentlich benannten Verantwortlichen übernehmen das Öffnen und Schließen des Gebäudes, das Schließen der Fenster sowie die Kontrolle von Wasser und Licht. Weiter sorgen sie dafür, dass die Ordnung und Sicherheit während der Benutzung aufrecht erhalten wird. Sie tragen hierfür die Verantwortung. Die Benutzergruppen haben dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Sie haben eine grobe Reinigung der überlassenen Räume selbst vorzunehmen. Die Reinigung durch städtische Bedienstete erfolgt in der Regel nur einmal wöchentlich sowie nach besonderen Veranstaltungen. Die Benutzer sind verpflichtet, etwaige Schäden sofort zu melden.

Die Benutzung ist nur innerhalb des Belegungsplanes sowie bei Einzelveranstaltungen innerhalb der genehmigten Dauer zulässig. Die regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Übungsbetrieb) sind in der Regel so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr verlassen ist. Bei besonderen Veranstaltungen kann das Kultur- und Sportamt eine Ausnahme erteilen.

5.

Bewirtung

Die Freiwillige Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler - übernimmt die Bewirtschaftung des Feuerwehrgerätehauses mit Vereinsräumen und wird Konzessionsinhaber.

Das Recht zur Selbstbewirtschaftung erhalten folgende Veranstalter für konkret festgelegte Veranstaltungen:

- 5.1 die Evangelische Kirchengemeinde Hertmannsweiler für den Altenachmittag und das Gemeindefest,
- 5.2 die Evangelische Jugend Hertmannsweiler für maximal sechs Veranstaltungen pro Jahr,
- 5.3 die Landeskirchliche Gemeinschaft Hertmannsweiler für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr,
- 5.4 der Krankenpflegeverein Hertmannsweiler für eine Veranstaltung alle zwei Jahre.

Bei anderen stattfindenden Veranstaltungen mit Bewirtung erhält die Freiwillige Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler - ausschließliches Bewirtschaftungsrecht und hat die Pflicht zur Bewirtschaftung.

In Ausnahmefällen kann die Stadt Winnenden im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden - Abteilung Hertmannsweiler - auch anderen ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Institutionen das Recht zur Selbstbewirtschaftung einräumen.

Die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen wird von der Stadt gestellt.

6.

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Maßgebend ist die Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen in der jeweils gültigen Fassung.

7.

Gewährleistung

Die Benutzung der Räume und der Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Räume und der Außenanlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden sind. Wird die Stadt unmittelbar wegen eines Schadens in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten. Die Benutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen dem Kultur- und Sportamt vorzulegen. Für abhanden gekommene und liegengebliebene Gegenstände sowie von den Vereinen eingebrachte Geräte, Einrichtungen und sonstige Gegenstände übernimmt die Stadt Winnenden keinerlei Haftung.

8.

Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen

Bei grobem Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann das Kultur- und Sportamt die sofortige Räumung des Gebäudes verlangen oder eine erteilte Genehmigung widerrufen. Weiter kann ein Benutzer ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt hieraus sind ausgeschlossen.

9.

Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen im Gebäude jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

10.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. September 1980 festgestellt und durch Beschluss vom 11. März 1986 geändert. Die Änderung tritt am 12. März 1986 in Kraft.